

SUPER SECRET CHAIN LUBE 2.0

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR**

Produktname: Super Secret Chain Lube 2.0
Produktkennung: AM-AC-075-ASY-0100

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Relevante identifizierte Verwendungen: Schmierung von Fahrradketten.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jede andere als die bestimmungsgemäße Verwendung.
Gründe, warum von Verwendungen abgeraten wird: Nicht für andere Verwendungen getestet oder zugelassen.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller:	Alleinvertreter (REACH Art. 8):
Aeromind, LLC	NH Trade & Compliance BV
5425 West 84th Street	Broekstraat 32, 7122 LC Aalten
Indianapolis, IN 46268	Netherlands
United States	Tel.: +31-77-7854591
Tel.: 1-800-905-2157	info@nh-logistics.com
compliance@silca.cc	https://nh-logistics.com/
http://www.silca.cc	

1.4 NOTRUFNUMMER

Notfallinformationsdienst: InfoTrac
Notrufnummer: +1 352-323-3500
Verfügbarkeit: 24 Stunden

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Der Stoff bzw. das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.
Gefahrbestimmende Komponenten der Kennzeichnung: Tungsten disulphide
Zusätzliche Informationen: Keine

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahrenpiktogramme: Keine
Signalwort: Keine
Gefahrenhinweise: Keine
Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P402+P404 Store in a dry place. Store in a closed container
P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Sonstige Gefahren: Keine bekannt

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoff: Nicht zutreffend.

3.2 Gemisch:

IDENTIFIKATION	EU-REACH-REG.-NR.	NAME	CLP-EINSTUFUNG	GEW.-%
CAS: 8002-74-2 EC: 232-315-6	-	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Nicht eingestuft	56-60
CAS: 7732-18-5 EC: 231-791-2	-	Water	Nicht eingestuft	38-45
CAS: 12138-09-9 EC: 235-243-3	-	Tungsten disulfide	Skin Irrit. 2; Eye Irrit. 2; STOT SE 3	0-1.5
CAS: 10043-11-5 EC: 233-136-6	-	Boron Nitride	Eye Irrit. 2; STOT SE 3	0-1.5

Zusätzliche Informationen: Keine

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: Siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Anmerkungen: Dieses Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt vorzeigen.

Nach Einatmen: Bei Einatmen die betroffene Person an die frische Luft bringen und in eine für das Atmen bequeme Position bringen. Bei Auftreten oder Fortbestehen von Atemwegsbeschwerden ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Hautkontakt: Die betroffene Stelle mit reichlich Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung entfernen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Auftreten oder Fortbestehen von Hautreizungen ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und diese gegebenenfalls entfernen. Spülen für mindestens 15 Minuten fortsetzen. Bei Auftreten oder Fortbestehen von Augenreizungen ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wird von einem Arzt oder einer Giftnotrufzentrale angewiesen. Mund mit Wasser ausspülen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund einflößen. Beim Auftreten von spontanem Erbrechen die betroffene Person auf die linke Seite mit nach unten geneigtem Kopf legen, um das Einatmen von Flüssigkeit in die Lungen zu verhindern. Bei Auftreten oder Fortbestehen von Symptomen ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Selbstschutz des Ersthelfers: Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Akute Symptome und Wirkungen: Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

Verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

SUPER SECRET CHAIN LUBE 2.0

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Besondere Behandlung:	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Hinweise für den Arzt:	Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 LÖSCHMITTEL**

Geeignete Löschmittel:	Wassernebel/-sprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel oder alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Bei thermischer Zersetzung können reizende/giftige Dämpfe/Gase entstehen.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Persönliche Schutzausrüstung:	Feuerwehreute sollten geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (PA) tragen.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen:	Kontakt mit Haut, Augen, Haaren und Kleidung vermeiden. Dämpfe/Gase/Nebel/Aerosole/Dämpfe/Stäube nicht einatmen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Wassersprühstrahl/-nebel zur Kühlung brandbeanspruchter Behälter verwenden. Unnötigen Ablauf von Löschmitteln, der zu Verunreinigungen führen kann, vermeiden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN**

Nicht erforderliches Personal evakuieren. Bereich belüften. Alle Zündquellen beseitigen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nebel, Dampf, Staub, Rauch und Sprühnebel nicht einatmen. Nicht durch verschüttetes Material gehen. Nach dem Umgang gründlich waschen.

6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, sofern dies gefahrlos möglich ist. Eindringen in Kanalisation, Abwassersysteme und Gewässer verhindern. Eine Freisetzung in die Umwelt muss vermieden werden.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Beschädigte Behälter oder verschüttetes Material nicht berühren, ohne geeignete Schutzkleidung zu tragen. Leck abdichten, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Verschüttetes Material aufnehmen und in einem geeigneten Behälter für die spätere Entsorgung sammeln. Gemäß allen anwendbaren Vorschriften entsorgen (siehe Abschnitt 13).

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG**

Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Nebel/Dampf/Sprühnebel/Staub nicht einatmen. Beim Umgang mit chemischen Stoffen nicht essen, trinken, rauchen oder Körperpflegemittel anwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Betroffene Stellen nach dem Umgang gründlich waschen. Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10). Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt, lagern. Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Vor Frost und mechanischen Beschädigungen schützen. Entfernt von Wärmequellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen lagern. Behälter dicht verschlossen halten. Getrennt von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10).

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Siehe Abschnitt 1(Empfohlene Verwendung).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN



8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Es wurden nur die Stoffe mit Grenzwerten aufgeführt.

GRENZWERTE FÜR DIE EXPOSITION AM ARBEITSPLATZ

LAND (RECHTSGRUNDLAGE)	STOFF	KENNUNG	ZULÄSSIGE KONZENTRATION
Estland	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Italien	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 3 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen, alveolengängige Fraktion)
Polen	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (einatembare Fraktion)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Portugal	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

LAND (RECHTSGRUNDLAGE)	STOFF	KENNUNG	ZULÄSSIGE KONZENTRATION
Rumänien	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 6 mg/m3 (Rauch)
Slowakei	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	Höchstgrenze: 6 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Spanien	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3
	Tungsten disulphide	12138-09-9	15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Kroatien	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 6 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 3 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Irland	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 6 mg/m3 (alveolengängiger Staub)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

LAND (RECHTSGRUNDLAGE)	STOFF	KENNUNG	ZULÄSSIGE KONZENTRATION
Vereinigtes Königreich	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 6 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Belgien	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Dänemark	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 4 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Finnland	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 1 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
Frankreich	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
Griechenland	Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 2 mg/m3 (Rauch)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 6 mg/m3 (Rauch)
	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit- Expositionsgrenze: 10 mg/m3 (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

LAND (RECHTSGRUNDLAGE)	STOFF	KENNUNG	ZULÄSSIGE KONZENTRATION
Österreich	Tungsten disulphide	12138-09-9	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 10 mg/m ³ (einatembare Fraktion [als Wolfram, unlösliche Verbindungen])
			8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m ³ (einatembare Fraktion [als Wolfram, unlösliche Verbindungen])
Bulgarien	Tungsten disulphide	12138-09-9	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m ³ (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
			15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 10 mg/m ³ (Als Wolfram, unlösliche Verbindungen)
	Boron nitride	10043-11-5	8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 5 mg/m ³ (Als Bor, anorganische Verbindungen)
Lettland	Boron nitride	10043-11-5	TWA: 6 mg/m ³
Litauen	Boron nitride	10043-11-5	TWA: 6 mg/m ³

Biologische Grenzwerte:Keine biologischen Grenzwerte für die Inhaltsstoffe bekannt.

Überwachungsverfahren:Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

ABGELEITETE NULL-EFFEKT-KONZENTRATION (DNEL)

Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes – CAS 8002-74-2		
BEVÖLKERUNGSGRUPPE	EXPOSITIONSWEG	WERT
Arbeiter - Systemische Effekte	Akut - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
Arbeiter - Örtliche Effekte	Akut - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

BEVÖLKERUNGSGRUPPE	EXPOSITIONSWEG	WERT
Allgemeine Bevölkerung - Systemische Effekte	Akut - Oral	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
Allgemeine Bevölkerung - Örtlicher Effekt	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert

Tungsten disulphide – CAS 12138-09-9		
BEVÖLKERUNGSGRUPPE	EXPOSITIONSWEG	WERT
Arbeiter - Systemische Effekte	Akut - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
Arbeiter - Örtliche Effekte	Akut - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
Allgemeine Bevölkerung - Systemische Effekte	Akut - Oral	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Einatmung	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert; Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert

SUPER SECRET CHAIN LUBE 2.0

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

BEVÖLKERUNGSGRUPPE	EXPOSITIONSWEG	WERT
Allgemeine Bevölkerung - Örtlicher Effekt	Akut - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Akut - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Akut - Dermal	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Oral	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
	Chronisch - Einatmung	Keine Gefahren identifiziert
	Chronisch - Dermal	Keine Gefahren identifiziert

VORHERGESAGTE NULL-EFFEKT-KONZENTRATION (PNEC)

Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes – CAS 8002-74-2	
UMWELTSCHUTZBEREICH	PNEC
Süßwasser	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Süßwassersediment	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Meerwasser	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Meeressediment	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Mikroorganismen in Kläranlagen	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Boden (landwirtschaftlich)	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Luft	Keine Gefahren identifiziert
Oral (Sekundärvergiftung)	Keine Gefahren identifiziert

Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes – CAS 12138-09-9	
UMWELTSCHUTZBEREICH	PNEC
Süßwasser	Keine Gefahren identifiziert
Süßwassersediment	Keine Gefahren identifiziert
Meerwasser	Keine Gefahren identifiziert
Meeressediment	Keine Gefahren identifiziert
Mikroorganismen in Kläranlagen	Keine Gefahren identifiziert
Boden (landwirtschaftlich)	Keine Gefahren identifiziert
Luft	Keine Gefahren identifiziert
Oral (Sekundärvergiftung)	Keine Exposition erwartet

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION
**Geeignete technische
Steuerungseinrichtungen:**

Notaugenwaschstationen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe des Verwendungs- oder Handhabungsbereichs vorhanden sein. Für ausreichende Belüftung sorgen, um die luftgetragenen Konzentrationen von Dämpfen, Nebeln und/oder Stäuben unterhalb der geltenden Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte zu halten, unter Beachtung anerkannter nationaler Normen (oder gleichwertiger Normen).

Persönliche Schutzausrüstung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

Augen-/Gesichtsschutz:	Schutzbrille oder Korbbrille. Augenschutzausrüstung verwenden, die nach anerkannten nationalen Normen (oder gleichwertigen Normen) geprüft und zugelassen ist.
Hand-/Körperschutz:	Chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe, die nach den entsprechenden Normen zugelassen sind. Handschuhe vor Gebrauch überprüfen. Hautkontakt mit gebrauchten Handschuhen vermeiden. Zum Ausziehen gebrauchter Handschuhe und kontaminierter Kleidung geeignete Techniken anwenden. Körperschutzausrüstung sollte entsprechend der durchzuführenden Tätigkeit und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor dem Umgang mit diesem Produkt von einem Fachmann genehmigt werden. Sicherstellen, dass alle persönlichen Schutzausrüstungen nach anerkannten nationalen Normen (oder gleichwertigen Normen) zugelassen sind.
Atemschutz:	Wenn durch technische Schutzmaßnahmen die luftgetragenen Konzentrationen nicht unterhalb der geltenden Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte oder auf ein akzeptables Niveau (sofern keine Expositionsgrenzwerte festgelegt wurden) gesenkt werden können, muss ein nach anerkannten nationalen Normen (oder gleichwertigen Normen) zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.
Allgemeine Hygienemaßnahmen:	Beim Umgang mit chemischen Produkten nicht essen, trinken oder rauchen. Hände nach dem Umgang, vor Pausen und am Ende des Arbeitstages waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Routinemäßige Arbeitsplatzhygiene durchführen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Emissionen aus Belüftungsanlagen oder Arbeitsgeräten sollten überprüft werden, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzrechts sicherzustellen.

MASSNAHME	WERT
Produkt- (stoff-/gemischbezogene) Maßnahmen zur Expositionsvermeidung	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
Unterweisungsbezogene Maßnahmen zur Expositionsvermeidung	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
Organisatorische Maßnahmen zur Expositionsvermeidung	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.
Technische Maßnahmen zur Expositionsvermeidung	Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Farbe	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Geruch	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Geruchsschwellenwert	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
pH	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Anfangssiedepunkt	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Flammpunkt (geschlossener Tiegel)	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Untere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Dichte/Relative Dichte	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Löslichkeit	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

9.2 SONSTIGE ANGABEN

9.2.1 ANGABEN ÜBER PHYSIKALISCHE GEFAHRENKLASSEN

Explosive Stoffe	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Entzündbare Gase	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Aerosole	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Oxidierende Gase	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Gase unter Druck	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Entzündbare Flüssigkeiten	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Entzündbare Feststoffe	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Selbsterseztliche Stoffe und Gemische	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Pyrophore Flüssigkeiten	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Pyrophore Feststoffe	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Oxidierende Flüssigkeiten	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Oxidierende Feststoffe	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Organische Peroxide	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Gegenüber Metallen korrosiv	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend
Desensibilisierte explosive Stoffe	Keine Daten verfügbar/Nicht zutreffend

9.2.2 SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE KENNGRÖSSEN

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 REAKTIVITÄT

Unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Extreme Hitze, offene Flammen, heiße Oberflächen, Funken, Zündquellen und unverträgliche Materialien.

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine bekannt.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

AKUTE TOXIZITÄT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten:

STOFFDATEN:

NAME	EXPOSITIONSWEG	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Oral	LD50 Rat: > 5000 mg/kg
	Dermal	LD50 Rat: > 3600 mg/kg
Tungsten disulphide	Oral	LD50 Rat: > 2000 mg/kg
	Dermal	LD50 Rat: > 2000 mg/kg
	Einatmung	LC50 Rat: 5250 mg/m3 (4 hr [aerosol])

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

KARZINOGENITÄT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

Internationales Krebsforschungszentrum (IARC):

NAME	EINSTUFUNG
Water	Nicht zutreffend
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Nicht zutreffend
Tungsten disulphide	Nicht zutreffend
Boron nitride	Nicht zutreffend

KEIMZELLMUTAGENITÄT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION)

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION)

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

ASPIRATIONSGEFAHR

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

ENDOKRIN STÖRENDE EIGENSCHAFTEN:

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Dieses Produkt enthält keine endokrin wirksamen Stoffe. Stoffdaten: Keine Daten verfügbar.

HINWEISE ZU WAHRSCHEINLICHEN EXPOSITIONSWEGEN:

Keine Daten verfügbar.

SYMPTOME IM ZUSAMMENHANG MIT DEN PHYSIKALISCHEN, CHEMISCHEN UND TOXIKOLOGISCHEN MERKMALEN:

Keine Daten verfügbar.

11.2 ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Sonstige Informationen: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 TOXIZITÄT

Akute (kurzfristige) Toxizität

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Produktdaten: Keine Daten verfügbar

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Fisch LC50 Pimephales promelas: >100 mg/L (LL50; 96hr [Read-across])
	Wasserlebewesen (Wirbellose) EC50 Daphnia magna: >10,000 mg/L (EL50; 48hr [Beweglichkeit, Read-across])
Tungsten disulphide	Fisch LC50 Danio rerio: > 0.36 mg/L (96 hr)
	Wasserpflanzen EC50 Scenedesmus subspicatus: > 0.245 mg/L (72 hr [Wachstumsrate])

Chronische (langfristige) Toxizität

Beurteilung:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Wasserlebewesen (Wirbellose) NOEC Daphnia magna: 10 mg/L (NOEL; 21d [Reproduktion, Read-across])
	Fisch NOEC Oncorhynchus mykiss: >= 1000 mg/L (NOEL; 21d [Q(SAR)])

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Der Stoff ist ein Kohlenwasserstoff-UVCB. Standardtests für diesen Endpunkt sind für Einzelstoffe konzipiert und für diesen komplexen Stoff nicht geeignet.
Tungsten disulphide	Eine Persistenzbewertung auf Grundlage der biologischen Abbaubarkeit ist für anorganische Verbindungen wie diesen Stoff nicht relevant.

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Der Stoff ist ein Kohlenwasserstoff-UVCB. Standardtests für diesen Endpunkt sind für Einzelstoffe konzipiert und für diesen komplexen Stoff nicht geeignet.
Tungsten disulphide	Eine Bioakkumulationsbewertung mittels klassischer BCF-Bewertung wird für anorganische Verbindungen wie diesen Stoff als nicht relevant erachtet.

12.4 MOBILITÄT IM BODEN

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Der Stoff ist ein Kohlenwasserstoff-UVCB. Standardtests für diesen Endpunkt sind für Einzelstoffe konzipiert und für diesen komplexen Stoff nicht geeignet.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

NAME	ERGEBNIS
Tungsten disulphide	Die Bewertung der Mobilität im Boden ist für anorganische Verbindungen wie diesen Stoff nicht anwendbar.

12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

PBT-Eigenschaften

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Der Stoff ist nicht PBT.
Tungsten disulphide	Die PBT-Bewertung gilt nicht für anorganische Verbindungen wie diesen Stoff.

vPvB-Eigenschaften

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

STOFFDATEN:

NAME	ERGEBNIS
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	Der Stoff ist nicht vPvB.
Tungsten disulphide	Die vPvB-Bewertung gilt nicht für anorganische Verbindungen wie diesen Stoff.

12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

PMT-Eigenschaften

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

vPvM-Eigenschaften

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

12.7 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

12.8 SONSTIGE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Keine Daten verfügbar.

12.9 GEFÄHRLICH FÜR DIE OZONSCHICHT

Beurteilung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

13.1.1 Entsorgung von Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.

Produkt/Verpackung:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

Abfallschlüssel/-bezeichnungen gemäß AVV:	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:	Nicht bestimmt oder nicht verfügbar.
13.1.4 Sonstige Entsorgungsempfehlungen:	Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, alle Abfallmaterialien gemäß den anwendbaren behördlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu charakterisieren.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER AUF DER STRASSE/SCHIENE (ADR/RID)

UN-Nummer oder Kennnummer	Nicht reguliert
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht reguliert
Transportgefahrenklasse(n)	Keine
Verpackungsgruppe	Keine
Umweltgefahren	Keine
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine

INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

UN-Nummer oder Kennnummer	Nicht reguliert
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht reguliert
Transportgefahrenklasse(n)	Keine
Verpackungsgruppe	Keine
Umweltgefahren	Keine
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine

INTERNATIONALER CODE FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER MIT SEESCHIFFEN (IMDG)

UN-Nummer oder Kennnummer	Nicht reguliert
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht reguliert
Transportgefahrenklasse(n)	Keine
Verpackungsgruppe	Keine
Umweltgefahren	Keine
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine

GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN DER INTERNATIONALEN LUFTVERKEHRS-VEREINIGUNG (IATA-DGR)

UN-Nummer oder Kennnummer	Nicht reguliert
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht reguliert
Transportgefahrenklasse(n)	Keine
Verpackungsgruppe	Keine
Umweltgefahren	Keine
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

MASSENGUTBEFÖRDERUNG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN

Schüttgutname	-
Schiffstyp	-
Verschmutzungskategorie	-
IMO-Gefahrenklasse	-
Umweltgefahren	-
Nur als Massengut gefährlicher Stoff	-
Ladungsgruppe	-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

Europäische Vorschriften

Verzeichnis (EINECS):	Alle Inhaltsstoffe sind gelistet oder ausgenommen.
REACH-SVHC-Kandidatenliste:	Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.
REACH-SVHC-Zulassungen:	Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.
REACH-Beschränkung:	Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.
Wassergefährdungsklasse (WGK) (Produkt):	Nicht ermittelt.

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE (WGK) (STOFF)

INHALTSSTOFFNAME	CAS	KLASSE
Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes	8002-74-2	Nicht wassergefährdend
Tungsten disulphide	12138-09-9	Nicht wassergefährdend
Boron nitride	10043-11-5	Nicht wassergefährdend

Andere Vorschriften

Deutschland TA Luft:	Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.
Zusätzliche Informationen:	Nicht bestimmt.

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Expositionsabschätzung (CSA) durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:	Keine
Erstellungsdatum:	21. Mai 2026
Datum der Ersterstellung:	21. Mai 2026

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Produkt wurde gemäß EG Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission,

SUPER SECRET CHAIN LUBE 2.0

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/521 der Kommission und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/217, und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/707, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission, klassifiziert.

und EG Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, eingestuft. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen korrekt. Die gemachten Angaben dienen ausschließlich als Leitfaden für den sicheren Umgang, die sichere Verwendung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung und sind nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation zu verstehen. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf das bezeichnete spezifische Material und sind möglicherweise nicht gültig, wenn dieses Material in Kombination mit anderen Materialien verwendet wird, sofern dies nicht im Text angegeben ist. Die Verantwortung für die Bereitstellung eines sicheren Arbeitsplatzes verbleibt beim Anwender.